

**Rahmenvereinbarung
über verkehrswirtschaftliche Beratungsleistungen (inkl.
Projektmanagement) im Rahmen der Beschaffung einer neuen
Fahrzeuggeneration zum Einsatz im Schienenpersonennahverkehr
(SPNV) im S-Bahn-Netz Hamburg**

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch Behörde für Verkehr und Mobilitätswende,
Abteilung Öffentliche Mobilität,
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

- nachfolgend „**FHH**“ genannt -

und

[Firma und Anschrift des Auftragnehmers]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- jeder einzeln als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ genannt -

Die FHH plant die Beschaffung einer neuen Fahrzeuggeneration zum Einsatz im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im S-Bahn-Netz Hamburg. Im Zusammenhang mit diesem Beschaffungsprozess benötigt die FHH verkehrswirtschaftliche Beratungsleistungen inklusive Projektmanagementleistungen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die nachfolgende Rahmenvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

1. Der Auftragnehmer erbringt nach näherer Maßgabe der **Anlage 02: Leistungsbeschreibung** verkehrswirtschaftliche Beratungsleistungen einschließlich Projektsteuerungs- und Projektmanagementleistungen im Rahmen der Beschaffung einer neuen Fahrzeuggeneration zum Einsatz im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im S-Bahn-Netz Hamburg.
2. Das Leistungsbild umfasst insbesondere
 - a. die verkehrswirtschaftliche, konzeptionelle und strategische Beratung der FHH im Zusammenhang mit der Strukturierung und Vorbereitung der Fahrzeugbeschaffung, insbesondere zu möglichen Eigentums-, Vorhalte-, Instandhaltungs- und Organisationsmodellen,
 - b. die Unterstützung bei der Ausarbeitung, Bewertung und Fortentwicklung möglicher Beschaffungs- und Umsetzungskonzepte, einschließlich der Darstellung wirtschaftlicher, organisatorischer und projektbezogener Handlungsoptionen sowie ihrer Auswirkungen auf künftige Verkehrsverträge und Betriebsstrukturen,
 - c. die Analyse, Bewertung und Fortschreibung möglicher Instandhaltungsmodelle einschließlich der wirtschaftlichen Betrachtung von Werkstatt-, Standort-, Flächen-, Vorhalte- und Verfügbarkeitsfragen sowie die Unterstützung bei der Vorbereitung entsprechender fachlicher Grundlagen für die Fahrzeugbeschaffung,
 - d. die Vorbereitung, Erstellung und Präsentation von Berichten, Entscheidungsvorlagen, Ergebnisdokumentationen und sonstigen fachlichen Unterlagen zu verkehrswirtschaftlichen, organisatorischen, wirtschaftlichen und projektbezogenen Fragestellungen,
 - e. die laufende Projektsteuerung und das Projektmanagement, insbesondere die Zeit-, Ressourcen-, Aufgaben- und Terminplanung, die Koordination der Projektbeteiligten, die Vorbereitung, Moderation und Dokumentation von Besprechungen, Arbeitsgruppen, Workshops und Länderaustauschrunde sowie die Fortschreibung projektbezogener Planungs-, Controlling- und Dokumentationsunterlagen,
 - f. die Schnittstellenkoordination mit den weiteren internen und externen Projektbeteiligten, insbesondere den beteiligten Aufgabenträgern, der juristischen Beratung, der technischen Beratung, einer noch auszuschreibenden Finanzierungsberatung, dem Verkehrsunternehmen, Infrastrukturbetreibern sowie sonstigen fachlich einzubindenden Stellen,
 - g. die fachliche Unterstützung der FHH bei der Vorbereitung und Begleitung des Fahrzeugbeschaffungsprozesses, einschließlich der Einflottung der neuen

Fahrzeuggeneration und der hierzu erforderlichen Abstimmungen mit den relevanten Projektbeteiligten,

- h. sowie sonstige mit der Fahrzeugbeschaffung zusammenhängende verkehrswirtschaftliche, wirtschaftliche, organisatorische und projektsteuernde Beratungs- und Unterstützungsleistungen.
3. Nicht Gegenstand der Rahmenvereinbarung sind anwaltliche Rechtsberatungsleistungen, insbesondere die rechtliche Prüfung, Gestaltung oder Begleitung von Vergabe- und Vertragsunterlagen sowie die Vertretung der FHH in vergaberechtlichen Nachprüfungs- oder sonstigen Streitverfahren. Soweit Leistungen des Auftragnehmers rechtliche Fragestellungen berühren, erfolgt die Bearbeitung ausschließlich in fachlicher Abstimmung mit der von der FHH beauftragten rechtlichen Beratung und ohne Übernahme einer eigenständigen rechtlichen Beratung oder rechtlichen Prüfung durch den Auftragnehmer.
4. Nicht Gegenstand der Rahmenvereinbarung sind eigenständige Finanzierungsberatungsleistungen. Hierzu zählen insbesondere die Strukturierung, Konzeption, Prüfung oder Bewertung konkreter Finanzierungsinstrumente, Finanzierungsmodelle oder Finanzierungsverträge, die Beratung zu Förder-, Kredit-, Leasing-, Kapitalmarkt- oder sonstigen Finanzierungsstrukturen sowie die Erstellung finanzierungsbezogener Entscheidungsvorlagen, Gutachten oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit dem Schwerpunkt der Finanzierung der Fahrzeugbeschaffung.

§ 2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

1. Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind in der folgenden Reihen- und Rangfolge, wobei die jeweils vorangestellten Regelungen im Zweifel Vorrang haben:
- a) der Text dieser Rahmenvereinbarung
 - b) Anlage 01: Antworten auf Bieterfragen und im Vergabeverfahren zu dieser Rahmenvereinbarung veröffentlichte Hinweise,
 - c) Anlage 02: Leistungsbeschreibung
 - d) Anlage 03: Angebot des Auftragnehmers
 - e) Anlage 04: Eignungsvordruck
 - f) Anlage 05: Erklärung der Bietergemeinschaft (soweit relevant)
 - g) Anlage 06: Konzept Qualifikation und Erfahrung
 - h) Anlage 07: Bearbeitungskonzept
2. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere die des Dienstvertragsrechts.

3. Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 3 Einzelaufträge

1. Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge kommen durch einseitige Erklärung der FHH zustande (nachfolgend „**Einzelauftrag**“ genannt). Die Erklärung bedarf der Textform (§ 126b BGB).
2. Die FHH ist dazu berechtigt, in den Einzelabrufen Leistungsinhalte und Ausführungsfristen festzulegen.
3. Für sämtliche auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge werden die nachfolgenden verbindlichen Höchstabnahmegrenzen (bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung einschließlich sämtlicher etwaiger Verlängerungen) festgelegt:
 - a) 10.300 Stunden verkehrswirtschaftliche Beratungsleistungen inklusive Projektmanagement;
 - b) 80 Reisepauschalen (pro Person und An-/Abreise) für Präsenztermine in Hamburg.
4. Eine Mindestabrufverpflichtung der FHH besteht nicht. Die FHH ist insbesondere nicht dazu verpflichtet, aus der Rahmenvereinbarung ein bestimmtes Leistungs- oder Stundenkontingent abzurufen oder abzunehmen.
5. Für die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung vergebenen Einzelaufträge gelten die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung entsprechend.
6. Die in Ziffer 3 Buchstabe b) genannte Reisepauschalen steht ausschließlich beruflich nicht in Hamburg ansässigen Personen zu. Die Reisepauschale umfasst lediglich die Kosten der An- und Abreise; Übernachtungskosten werden nicht erstattet.

§ 4 Leistungserbringung des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer sowie die von ihm im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung eingesetzten Personen sind bei der Gestaltung ihrer Tätigkeit frei und nicht an Weisungen der FHH gebunden. Der Auftragnehmer bestimmt insbesondere Tätigkeitsort, Tätigkeitszeit sowie Art und Weise der Leistungserbringung eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit in dieser Rahmenvereinbarung oder im jeweiligen Einzelabruf nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Die Auswahl der im Rahmen der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung eingesetzten Personen erfolgt durch den Auftragnehmer nach billigem Ermessen, steht jedoch unter dem Vorbehalt der Einhaltung der in **Anlage 06: Konzept Qualifikation und Erfahrung** zugesagten Qualifikation und Erfahrung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die eingesetzten Personen jederzeit auszutauschen, sofern und soweit er sicherstellt, dass
 - a. die neu eingesetzten Personen auf der jeweiligen Funktionsebene über eine nach Art, Umfang und Qualität vergleichbare Erfahrung verfügen,
 - b. die FHH vorab schriftlich oder in Textform über den beabsichtigten Austausch informiert wird,
 - c. der FHH auf Verlangen geeignete Nachweise zur bisherigen beruflichen Erfahrung der Ersatzperson vorgelegt werden,
 - d. die neu eingesetzten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vollständig in den jeweils maßgeblichen Einzelauftrag eingearbeitet sind; die Einarbeitung erfolgt auf alleinige Verantwortung und Kosten des Auftragnehmers und darf weder zu Verzögerungen noch zu Mehrkosten zu Lasten der FHH führen, und
 - e. die FHH dem beabsichtigten Austausch vorab zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.
3. Der Auftragnehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast, dass sämtliche während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung eingesetzten Personen jederzeit mindestens die zugesagten Erfahrungsstufe aufweisen. Ein nicht gleichwertiger oder nicht ordnungsgemäß eingearbeiteter Austausch gilt als Pflichtverletzung dieser Rahmenvereinbarung.
4. Der Auftragnehmer hat seine personellen Kapazitäten so zu bemessen und zu organisieren, dass der Leistungsumfang dieser Rahmenvereinbarung – insbesondere die in § 3 Abs. 3 genannten Höchstabnahmegrenzen – jederzeit innerhalb der vereinbarten Fristen erfüllt werden kann. Er soll zu diesem Zweck eine ausreichende personelle Verfügbarkeit, Einsatz- und Vertretungsplanung vorhalten, die eine kontinuierliche Bearbeitung der Aufgaben auch bei kurzfristigen Abrufen oder personellen Ausfällen gewährleistet.
5. Der Auftragnehmer hat auf eine personelle Kontinuität hinzuwirken. Dies bedeutet, dass die eingesetzten Personen grundsätzlich über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung in ihren jeweiligen Funktionsebenen eingesetzt bleiben sollen. Ein personeller Wechsel soll nur erfolgen, wenn dies aus organisatorischen oder persönlichen Gründen erforderlich ist und eine nahtlose Übergabe und Einarbeitung gewährleistet ist. § 4 Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.
6. Der Auftragnehmer hat die in **Anlage 07: Bearbeitungskonzept** übernommenen Zusagen bei der Bearbeitung von Einzelaufträgen verbindlich einzuhalten.

§ 5 Verschwiegenheit, Datenschutz, Interessenkonflikte

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über sämtliche Tatsachen und Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Rahmenvereinbarung bekannt werden, uneingeschränkt Verschwiegenheit zu wahren, soweit keine gesetzliche oder berufsrechtliche Offenlegungspflicht besteht oder die FHH den Auftragnehmer hiervon in Textform ausdrücklich entbindet.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht zeitlich unbegrenzt über die Beendigung der Rahmenvereinbarung hinaus.
3. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen,
 - a. die dem Auftragnehmer bei Überlassung bereits bekannt waren, ohne dass dies auf eine Verletzung von Verschwiegenheitspflichten zurückführbar ist,
 - b. die ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein zugänglich geworden sind oder
 - c. deren Offenlegung zur Wahrung berechtigter rechtlicher Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist.

Die Beweislast obliegt dem Auftragnehmer.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auftragsbezogene Daten – einschließlich personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO –, die ihm von der FHH übermittelt werden, im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen, zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zur Qualitätssicherung, zum Risikomanagement oder zur Rechnungslegung erforderlich ist.
5. Die Parteien stimmen überein, dass schriftliche, telefonische und elektronische Kommunikation (insbesondere per E-Mail) zulässig ist und keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten darstellt. Beide Parteien sind sich der technischen Risiken der Datenfernübertragung bewusst. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden aus unbefugtem Zugriff oder Übertragungsfehlern, sofern diese von ihm zu vertreten sind.
6. Sollten über das übliche Maß hinausgehende Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sein, treffen die Parteien hierüber eine gesonderte Vereinbarung in Textform, insbesondere zur Verschlüsselungspflicht oder zu weiteren IT-Sicherheitsmaßnahmen.
7. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten entsprechend für sämtliche vom Auftragnehmer im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung eingesetzten Personen. Der Auftragnehmer hat deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz schriftlich sicherzustellen und auf Verlangen der FHH nachzuweisen.

8. Der Auftragnehmer hat während der gesamten Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung fortlaufend zu prüfen, ob tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte bestehen oder entstehen könnten. Erkannte oder vermutete Interessenkonflikte sind der FHH unverzüglich in Textform mitzuteilen, unter vollständiger Offenlegung der relevanten Umstände. Bis zur Klärung hat der Auftragnehmer alle geeigneten Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der FHH zu treffen.

§ 6 Unterauftragnehmer

1. Der Auftragnehmer darf sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung der in der **Anlage 03: Angebot** vorgesehenen Unterauftragnehmer sowie der in **Anlage 04: Eignungsvordruck** vorgesehenen eignungsrelevanten Unterauftragnehmer bedienen. Der Austausch von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung der FHH.
2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden sollen.
3. Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 GWB. Setzt der Auftragnehmer Unterauftragnehmer ein, hat er diese zur Beachtung des § 128 GWB sowie der Regelungen dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelabrufe – soweit für den jeweiligen Unterauftragnehmer einschlägig – zu verpflichten.

§ 7 Vergütung

1. Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Berater unter Zugrundelegung des in der **Anlage 03: Angebot** des Auftragnehmers ausgewiesenen Stundensatzes. Der Stundensatz versteht sich als Nettobetrag zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Abrechnung des Stundensatzes erfolgt in Zeiteinheiten von 6 Minuten. Reisezeiten und -kosten für Präsenztermine in Hamburg sind durch die in der **Anlage 03: Angebot** des Auftragnehmers ausgewiesenen Reisepauschalen (pro Termin und Person) vollständig abgegolten. Übernachtungskosten werden nicht erstattet.
3. Die angebotenen Preise sind über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung Festpreise. Mit dem Stundensatz sowie der gemäß Absatz 2 abrechnungsfähigen Reisepauschalen sind sämtliche dem Auftragnehmer entstehenden Auslagen und Nebenkosten – einschließlich etwaiger Aufwendungen wie Telefon- und Faxgebühren, Porto-, Druckkosten sowie sonstige Spesen – abgegolten. Ebenfalls umfasst ist die Übertragung etwaiger Rechte (insbesondere Verwertungs- und Nutzungsrechte) nach

Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung. Eine gesonderte Vergütung weiterer Kosten erfolgt nicht.

4. Die Abrechnung sämtlicher Preispositionen erfolgt in der Regel monatlich im Nachhinein und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der FHH. Rechnungen sind stets unter Angabe des Betreffs „*PSP-Element: 2-30201001-01038.12 (1312 SBFB Beratungsverträge); Sachkonto: 86410020 (Ausz Honorar, Ing.Lstg, Vergütung aktiv.); Mittelbindungsnummer: [wird nachgetragen]*“ und unter Angabe der Nummer des jeweiligen Einzelauftrags elektronisch in dem Standardformat XRechnung einzureichen und haben eine detaillierte Aufstellung der ausgeführten Tätigkeiten und des angefallenen Aufwands auszuweisen. Die Rechnungen sind zu senden an: Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, - Dienststelle VM -, - Leitzeichen SBFB -, 22222 Hamburg. Die FHH verpflichtet sich, die Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung auf das Konto des Auftragnehmers zu überweisen.

§ 8 Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

1. Sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung und der darauf beruhenden Einzelaufträge erstellten Arbeitsergebnisse, einschließlich aller Berichte, Konzepte, Analysen, Entwürfe, Präsentationen, Auswertungen, Stellungnahmen, Datensammlungen und sonstigen urheberrechtlich geschützten Werke (nachfolgend: „Arbeitsergebnisse“), entstehen im Auftrag der FHH.
2. Die FHH erhält an sämtlichen Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse
 - a. ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen,
 - b. zu bearbeiten, fortzuentwickeln, zu verändern, zu kürzen oder mit anderen Inhalten zu kombinieren,
 - c. in eigenen Veröffentlichungen, Vergabeunterlagen oder Dokumentationen zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen,
 - d. sowie die bearbeiteten oder fortentwickelten Fassungen in gleicher Weise zu nutzen.
3. Das Nutzungsrecht der FHH erstreckt sich auch auf die Verwendung in anderen Projekten, Verfahren oder Publikationen der FHH sowie auf die Weitergabe an andere öffentliche Stellen, Beteiligungen, Projektpartner oder Berater, soweit dies zur Wahrnehmung

öffentlicher Aufgaben, zur Dokumentation oder zur weiteren Nutzung der Ergebnisse erforderlich ist.

4. Bei gemeinsamer Erstellung von Arbeitsergebnissen durch Vertreter der FHH und des Auftragnehmers steht das Urheberrecht den Miturhebern gemeinsam nach § 8 UrhG zu. In diesen Fällen räumt der Auftragnehmer der FHH bereits jetzt ein unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an dem gemeinschaftlich geschaffenen Werk ein, das die vollumfängliche Nutzung, Veröffentlichung, Bearbeitung, Weitergabe und Fortentwicklung der Arbeitsergebnisse gemäß Absatz 2 einschließt. Eine gesonderte Zustimmung des Auftragnehmers zur Nutzung, Bearbeitung oder Veröffentlichung gemeinsamer Arbeitsergebnisse ist nicht erforderlich. Das dem Auftragnehmer verbleibende Urheberrecht sowie eigene Nutzungsrechte werden hierdurch nicht eingeschränkt.
5. Der Auftragnehmer darf die Arbeitsergebnisse – soweit keine vertraulichen oder personenbezogenen Informationen der FHH betroffen sind – auch selbst nutzen, insbesondere zur internen Dokumentation, Qualitätssicherung und Weiterbildung sowie zur Weiterentwicklung eigener Methoden und Beratungsansätze, sofern dadurch keine schutzwürdigen Interessen der FHH beeinträchtigt werden.
6. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung eingesetzten Mitarbeiter, Berater und Unterauftragnehmer vertraglich so verpflichtet sind, dass die in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Nutzungsrechte der FHH uneingeschränkt eingeräumt werden können.

§ 9 Rechte und Pflichten nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz

1. Diese Rahmenvereinbarung unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Verpflichtungen wird sie von der FHH nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister (Transparenzportal) veröffentlicht.
2. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Rahmenvereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

§ 10 Haftung und Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet der FHH nach den gesetzlichen Vorschriften für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

2. Die Haftung des Auftragnehmers ist unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei Ansprüchen aus zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (nachfolgend „Kardinalpflichten“ genannt) haftet der Auftragnehmer dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Als Kardinalpflichten im Sinne dieser Rahmenvereinbarung gelten insbesondere
 - a. die ordnungsgemäße, sorgfältige und fachlich fundierte Erbringung der Beratungsleistungen und des Projektmanagements.
 - b. sowie die Wahrung der Vertraulichkeit und Geheimhaltung.
4. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers bei leichter Fahrlässigkeit für sonstige, nicht aus Kardinalpflichtverletzungen resultierende Schäden auf einen Betrag von EUR 5 Mio. pro Schadensfall begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden (z. B. entgangenen Gewinn) ist ausgeschlossen, soweit diese nicht typischerweise vorhersehbar waren.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Rahmenvereinbarung und der darauf basierenden Einzelaufträge eine Haftpflichtversicherung vorzuhalten, durch die Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden abgedeckt sind, die er im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung verursacht, und die mindestens die folgenden Deckungssummen pro Schadensfall umfasst:
 - Personen- und Sachschäden: EUR 2.500.000
 - Vermögensschäden: EUR 5.000.000.
6. Die vorstehenden Regelungen lassen zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, Datenschutzrecht und Berufsrecht, unberührt.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

1. Die Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und hat eine Laufzeit von 4 Jahren. Nach Ablauf dieser Vertragslaufzeit endet die Rahmenvereinbarung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Gleiches gilt, soweit die in § 3 Abs. 3 vorgesehene verbindliche Höchstabnahmegrenze vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit erreicht wird. § 5 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung bleibt unberührt.
2. Sollten Einzelverträge über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinauslaufen, so gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für die noch laufenden Einzelverträge bis zu ihrer Beendigung weiter.

3. Die ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur Kündigung dieser Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wird die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt, kann dies zugleich einen wichtigen Grund für die außerordentliche Kündigung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden und noch nicht vollendeten Einzelaufträge begründen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich ihrer Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit in dieser Rahmenvereinbarung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Einzelaufträge, Abrufe, Konkretisierungen von Leistungsinhalten und Ausführungsfristen, Zustimmungen, Freigaben, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise sowie sonstige Erklärungen im Rahmen der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung können in Textform (§ 126b BGB) erfolgen, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Rahmenvereinbarung ausdrücklich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Sollte sich eine der vorstehenden Regelungen als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen und der Rahmenvereinbarung als solche nicht berührt. Es besteht die Verpflichtung beider Parteien, an die Stelle der unwirksamen oder lückenhaften Regelungen solche rechtsgültigen Bestimmungen zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Rechtslage bzw. der Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart worden wären, um den wirtschaftlich gewollten Zweck herbeizuführen. § 139 BGB wird hiermit insgesamt abbedungen.
3. Gerichtsstand für beide Parteien ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.

Ort, Datum

Ort, Datum

Freie und Hansestadt Hamburg

Auftragnehmer